Anlage F zum Protokoll der Ratssitzung vom 14.12.2017

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	63.010.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	69.810.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.153.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.714.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.217.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.877.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.853.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.699.900,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.200.800,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	79.291.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	84.271.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.976.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.452.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	**490 v. H.**
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	**490 v. H.**

2. Gewerbesteuer **470 v. H.**

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr je Produktkonto 10.000,00 € nicht überschreiten.

Burgdorf, den 14.12.2017

……
(Baxmann)
Bürgermeister